



**Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abt. Bauen und Stadtentwicklung
Bau- und Wohnungsaufsichtsamt
Herrn Eichler
Postf. 910240**

Bearbeiterin:
E. Backhaus (BLN/NABU)

12414 Berlin

BWA-SB11 / 245-VB-04

9/0412.5/E/6

Berlin, 27.01.2005

Betr.: Stellungnahme zu den Bauvorhaben Tennishalle und zwei Tennisflächen im Kurpark Friedrichshagen (planungsrechtlich Außenbereich)

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 22.12.04

Sehr geehrter Herr Eichler,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu o.g Eingriffsplanung. Auf Grundlage dieser Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: **Wir lehnen die vorliegende Planung ab.**

Begründung:

1. Gem. § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegen stehen bzw. beeinträchtigt werden. D.h. in diesem Fall liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben "Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet." (§ 35, Abs. 3, Punkt 5, BauGB)

- a) Durch die Planung wird die Verbindung zwischen dem waldartigen Kurparkteil und den nördlich anschließenden Teilen des Friedrichshagener Forstes bzw. dem westlich anschließenden Fließgebiet unterbrochen. Hier wäre u.a. der Biotopverbund zu prüfen gewesen, was nicht erfolgt ist!

- b) Auch der Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit wird durch die Planung unnötig beeinträchtigt durch eine Blockierung der Sichtbeziehungen (Halle) und Gebietszerschneidung (neue Plätze) wie geplant.
- c) Zudem wird auch der Waldcharakter des Gebietes durch die Planung der Halle und der beiden neuen Tennisplätze erheblich beeinträchtigt. Es muß geklärt werden, ob dieses Gebiet Waldgebiet ist.
- d) Es handelt sich um eine Ausdehnung der Nutzung einer bisher für die Allgemeinheit zugänglichen und nutzbaren Parkfläche durch einen privaten Sportverein, was eine unbegründete Privilegierung darstellen würde.
- e) Wir fordern statt einer zukünftigen derartig privilegierten Nutzung einer öffentlichen Grünfläche den Erhalt sowohl der vorhandenen unversiegelten Flächen als auch der durch das Projekt betroffenen Vegetation. Statt weiterer umzäunter Flächen und statt einer weiteren Errichtung von Gebäuden (**im Außenbereich!**) sollte eine Aufwertung der Parkgestaltung und Wegeverbindung für die Allgemeinheit erfolgen.

Hinzu kommt, daß Teile der **Fläche eines Gartendenkmales** (Kurpark Friedrichshagen mit Freilichtbühne und Senkgarten) von dem Vorhaben betroffen sind und daß es sich um ein **Gebiet der Trinkwasserschutzzone IIIA handelt (der Grundwasserflurabstand beträgt 2-4 m, es besteht eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit). Liegt eine Genehmigung der Wasserbehörde vor?**

Zum Eingriffsgutachten haben wir folgende Anmerkungen:

Es sind keine ausreichenden Überlegungen zur Vermeidung – Minimierung - Reduzierung des Eingriffs erkennbar.

- Die Tennishalle läßt sich so errichten, daß bei geringer Verschiebung keine Bäume gefällt werden müßten oder durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden.
- Für die Erweiterung der Tennisplätze steht in direkter Nähe unmittelbar neben den vorhandenen Anlagen kein geeigneter versiegelter Standort zur Verfügung (s.o.: erheblicher Baumbestand, Zerschneidung der öffentlichen Erholungsfläche, Zerschneidung des Biotopverbundes). **Eine Nutzung der unwesentlich weiter entfernten ebenfalls landeseigenen Fläche westlich der Dahlwitzer Landstraße (ehemals u.a. NGA Treptow-Köpenick) - hoch versiegelt und mit ungenutztem Barackenbestand - wäre bedenkenlos** in Erwägung zu ziehen gewesen, **zumal diese Fläche zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten bieten würde, die der Sportverein mit Sicherheit in Zukunft anmelden wird.**

- Als anlagebedingter Verlust wird ohne Aufzeigen von Alternativen der Verlust von bis zu insgesamt 35 Bäumen mit einem Stammumfang bis über 2 Meter (!) hingenommen. Das gleiche gilt für eine Neuversiegelung von 1.390 m² bisher unversiegelter und allgemein zugänglicher Parkfläche und damit einhergehende Funktionen für Boden, Klima, Grundwasser usw.
- Es wurden keine Überlegungen zu Ausgleichsmöglichkeiten des Eingriffs vor Ort, z.B. Dach- und Fassadenbegrünungen der Gebäude, angestellt.

Es bestehen wesentliche qualitative Mängel des Gutachtens.

- **Erstens ist es nicht hinnehmbar, daß ein unvollständiges Gutachten zur Stellungnahme mit entsprechender Fristsetzung vorgelegt wird.** Selbst die nachträglich im Januar zugesandten Unterlagen sind nicht aussagekräftig bzw. unvollständig (Bsp.: der unqualifizierte Maßnahmenplan Blatt 1, s. unser Schreiben vom 26.01.).
- Terrestrische Kartierungen im November und Dezember sind zur Beurteilung eines derartigen Gebietes unzureichend. Dies betrifft sowohl die Gebiets-Flora (z.B. Kräuter) als auch v.a. die –Fauna.
- Die Untersuchung der kartierten Bäume auf Nester im November/Dezember als Einschätzung der Wertigkeit des Parks wird von uns als unqualifiziert zurückgewiesen! Daß zu dieser Zeit keine Nester entdeckt wurden, heißt nicht, daß es hier keine Niststätten gibt. Auch kann durch Vogelvorkommen im Winter allein nicht auf ein typisches Artenspektrum geschlossen werden, wie geschehen.
- Wie können die Gutachter behaupten, daß keine Vorkommen empfindlicher Tierarten gibt? Erstens wurden keine qualifizierten faunistischen Untersuchungen erstellt und zweitens ist jede Tierart "empfindlich"!
- Bei der Beurteilung von Klima/Luft wurde vergessen, daß es nicht nur Gehölzverluste gibt, sondern eine erhebliche Neuversiegelung und Inanspruchnahme von Waldboden. Zudem ist im Umweltatlas zwar diese Vegetationsfläche nicht direkt als Kaltluftentstehungsgebiet ausgewiesen. Große zusammenhängende Baumflächen haben jedoch bekanntermaßen genau diese Qualität. Hinzuweisen wäre auch, daß direkt anschließend ein wichtiges Gebiet für Luftaustausch liegt (Luftleitbahn über dem Erpefließ).
- Die Grundwasserneubildungsrate ist ebenso beeinträchtigt wie das Regenrückhaltevermögen, was keine Erwähnung fand.
- **Den Berechnungen in Kapitel 4.3 und 4.4 entnehmen wir: Als Ersatz für die Flächenversiegelungen werden innerhalb des Kurparks insgesamt 2.609 m² als "gestufter" Gehölzbestand**

(blütenreiche Krautvegetation, Strauch- und Baumpflanzungen) entwickelt, berechnet nach Auhagen als mehrschichtiger Gehölzbestand, autochthon, max. 80 Jahre. Dies soll auf 109 m² nicht benutzten Wegeflächen und 2.500 m² artenarmem Parkrasen erfolgen. Kapitel 4.6 besagt allerdings: Es werden 500 m² Wiesenfläche, 500 m² Strauchfläche und 30 Bäume StU ?? gepflanzt sowie eine weitere Strauchfläche von 109 m².

- Laut den Berechnungen K 1 und K 2 ist mit dem Verlust von insgesamt 35 Bäumen zu rechnen, für die entsprechender Ersatz zu schaffen ist. In den Berechnungen für Ausgleich/Ersatz finden sich jedoch nur 14 Stück. **Wie und wo sollen die restlichen 21 Bäume ausgeglichen werden?**
- **Der Umrechnung des Kompensationsumfangs Baumpflanzungen können wir deshalb nicht zustimmen, da statt 83 Bäumen als Ersatz für zu fällende waldartige Baumbestände im Außenbereich, nunmehr nur noch 28 Ersatzpflanzungen gegenüberstehen.** Zudem ist der hier negativ zu Buche schlagende Rotdorn bekanntlich mit einem StU von 18/20 etwa doppelt so teuer ist wie ein entsprechend gleichartiger Ersatzbaum und kommt zudem im betroffenen Bestand nicht vor. Eine Umrechnung der betroffenen Bäume auf StU 18/20 wird akzeptiert; der anzuschaffende Rotdorn muß sich dann jedoch stückweise diesen Preisen unterordnen, wahrscheinlich entspräche dem ein StU von 10/12 – dies zu berechnen ist nicht unsere Aufgabe.

Wegen der offenen Fragen behalten wir uns, wie mitgeteilt, vor, eine endgültige Stellungnahme erst nach Klärung abzugeben. Auf jeden Fall sind festzuschreiben: 1. Regenwasserversickerung auf dem Gelände, 2. Dach- und Fassadenbegrünungen, 3. Keine Erweiterung von Parkplatzflächen. Und wie bereits angemerkt, müssen auf jeden Fall fachlich akzeptable Untersuchungen der Vegetation, der Flora und insbesondere der Rote-Liste-Arten während der Hauptvegetationszeit erfolgen.

Bei einer Anlage auf dem von uns favorisierten ehemaligen NGA-Gelände (s.o.) hätten sich die meisten der o.g. Überlegungen und Berechnungen erübrigt. Dies käme auch einer gestalterischen und funktionalen Verbesserung des historischen Kurparks zugute.

Wir erwarten, daß auch bei den vorliegenden Eingriffen die Prinzipien 1. Vermeidung vor 2. Ausgleich im Geltungsbereich vor 3. Ersatz an anderer Stelle Priorität haben und daß die jeweilige Funktionsbezogenheit gewahrt bleibt. Außerdem legen wir zur Beachtung und Weiterleitung an das mit der UVP beauftragte Büro diesem Schreiben das von BLN, BUND und NABU in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur Anwendung der Eingriffsregelung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes vom April 2004 bei (ist dem Stadtplanungsamt bereits im Sommer zugegangen). In Kurzform:

- Den Ländern steht lediglich die Festlegung des räumlichen Bezuges einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme frei.
- Es gilt stets die Reihenfolge: Vermeidung vor Ausgleich vor Ersatz vor Kompensation / Ausgleichsabgabe.
- Ferner definiert das Bundesnaturschutzgesetz eine enge / strenge Funktionsbezogenheit von Ausgleich und Ersatz zu dem durch den Eingriff verursachten Verlust.
- Die Kompensation einer Maßnahme muß ebenfalls einen engen funktionalen Bezug haben.
- Die Kompensation muß zu einer Aufwertung der Flächen führen, auf denen die Kompensation erfolgt.

Auf jeden Fall müssen Untersuchungen von Flora, Fauna und geschützten Arten zu angemessener Jahreszeit erfolgen. Wir verweisen hier auf den Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in der Stadt- und Landschaftsplanung, Hg.: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie, Juni 1999. (Anmerkung: eine Biotopkartierung nach Auhagen pauschaliert das Vorkommen wertvoller Arten in bestimmten Lebensräumen und wird derartigen speziellen Bedingungen wie im Untersuchungsraum nicht gerecht.)

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. J. Herpich/G.Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)